

EU Pestizidkontrollprogramm 2019

Endbericht der Schwerpunktaktion A-901-19



März 2020

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Kontrolle der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs. Die Daten dieses EU-weiten Monitoring-Programms sind Grundlage für Empfehlungen hinsichtlich künftiger Maßnahmen zur Überwachung der Pestizidrückstände auf europäischer Ebene.

141 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

Fünf Proben wurden beanstandet:

- bei je einer Probe Tomaten (Chlorfenapyr – Insektizid/Akarizid) bzw. Kopfsalat (Kresoxim-methyl - Fungizid) waren die Rückstandshöchstgehalte überschritten
- bei zwei Proben Beikost für Kleinkinder war der Höchstgehalt für Fosetyl (Summe aus Fosetyl-Al und Phosphonsäure) als Folge nachgewiesener Rückstände von Phosphonsäure überschritten
- eine Probe Häuptelsalat aus biologischem Anbau wurde hinsichtlich Irreführung beanstandet, weil deutlich erhöhte Rückstände von anorganischem Bromid nachgewiesen wurden.

Hintergrundinformation

EU-weit ist ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm für die Jahre 2019, 2020 und 2021 festgelegt.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 141

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- VO (EG) Nr. 178/2002 (Basis-VO) zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- Lebensmittelsicherheits – und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG; BGBl. I Nr. 13/2006
- Verordnung (EU) Nr.396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
- Verordnung (EU) Nr. 834/2007 i.V.m. Verordnung (EU) 889/2008 über die ökologische / biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (EU-Öko-VO)
- Lebensmittelinformations-Verordnung, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
- Richtlinie 2006/125/EG über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder.

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei 3,5 %

Tabelle 3: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	136	96,5	(92 %; 99 %)
beanstandet	5	3,5	(2 %; 8 %)
gesamt	141	100,0	---

Laut den vorliegenden Rückstandsdaten liegen 96,5 % der analysierten Proben unter den EU-weit festgelegten und harmonisierten Rückstandshöchstgehalten für Pestizide.

Insgesamt wurden in dieser Schwerpunktaktion zwei Proben aufgrund von Höchstwertüberschreitung (Chlorfenapyr, Kresoxim-methyl) beanstandet, es konnte nach erfolgter Expositionsabschätzung jedoch noch keine unmittelbare Gesundheitsgefährdung abgeleitet werden.

Gleiches gilt auch für zwei Beanstandungen von Beikost für Kleinkinder, wo jeweils der gesetzlich festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Fosetyl (Summe; Nachweis von Phosphonsäure) überschritten wurde.

Bei einer weiteren Lebensmittelprobe (Bio-Kopfsalat aus Italien) erfolgte eine Beanstandung aufgrund irreführender Angaben zur Bio-Auslobung bzw. wurde der Verdacht auf Verstoß gegen die EU-ÖKO-Vorschriften geäußert.

Auffallend hinsichtlich der beanstandeten Produktgruppen war v. a. Blattgemüse (Kopfsalat, Spinat) und Fruchtgemüse (Tomaten – abermals das in der EU nicht zugelassene Akarizid/Insektizid Chlorfenapyr) und - durchaus ungewöhnlich - Beikost für Kleinkinder (ausschließlich auf Chlorat- und Phosphonsäure-Rückstände zurückzuführen).

Im Gegensatz zu früheren Jahren gab es keine Beanstandungen wegen Chlorpyrifos.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.